COPIA RÖMISCH KÄYSERLICHER MAJESTÄT ALLERGNÄDIGSTEN PATENTS, DIE...

Digitized by Google

Josephus von GOttes Gnaden Erwählter Römischer Käyser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / König zu Hungarn und Böheim / ꝛc.

NAchdem sich nun im Werck selbst bezeiget / was das so freventliche Unternehmen deß rebellischen aufgestandenen Land-Volcks für eine Endschafft genommen / und Wir wol Ursach hätten / alle in Waffen begriffen geweste Gesellen / welche wider Uns zu Felde gezogen / aufsuchen / und gegen ihnen mit der wolverdienten Todes-Straffe / auch in Aschen-Legung deren Häuser und Heimeter verfahren zu lassen / so wollen Wir doch hierinn abermalen Unsere allerhöchste Güte der strengen Justitz vorziehen / und hiemit in Krafft diß allen und jeden Bürgern und Bauern / auch abgedanckten Bayrischen Soldaten / so sich wider uns aufgelehnet / und von der geschwohrnen Treue meineydig abgefallen / einige Haupt-Rädelsführer außgenommen / die allergnädigste Verzicht ihres gegen Uns geführten so boßhafften Unternehmens mit seyn / und die Uns zugefügte Beleidigung in Vergessenheit setzen / solchergestalten / daß sich von nun an jeder ohne Scheu wiederum nacher Hause begeben / daselbsten ruhiglich aufhalten / und seiner Würthschafft abwarten möge.

Zumalen aber auch die Bezeigung der wahren Submission in deme bestehet / daß das Land-Volck die bey Handen habende Feuer-Gewehr niederlege / und jeden Orts Obrigkeit überantworte / so gebiethen und versehen Wir Uns allergnädigst / es werde jedweder / was Stands er seyn mag / Burger oder Bauer / das in seinen Handen stehende Gewehr / von Tage deß Verruffs dieses offenen Patents / innerhalb acht Tagen / zu seiner Gerichs-Obrigkeit / und diese zu dem Zeughäusern der 4. Hauptstädte / München / Landshut / Straubing und Burghausen überliefern / welche es förderlich / mit Beylegung

gung jeden Orts Specification, anhero zu berichten; dabey es mit denen von Adel den Verstand hat/ daß selbe ihr überflüssiges Gewehr und Rüstkammer selbsten in vorersagte Städte transferiren und bringen können/ da ihnen zu sicherer Verwahrung ein Ort eingeraumt und der Schlüssel extradirt werden solle. Würde sich aber/ dieser Unserer Verordnung zugegen/ bey einigen/ nach Verfliessung ermeldten Termins/ über kurtz oder lang/ einiges Feuer-Gewehr befinden/ oder selber hiemit betretten werden/ bleibt jedermänniglich unverhalten/ daß Wir gegen einen solchen/ als einen Verachter unsers Gebothß/ mit Verschickung auf die Galeeren/ auch anderer Leib- und Lebens-Straffe verfahren zu lassen allergnädigst resolvirt; Wie wir dann denjenigen/ welcher einen solchen Verhehler entdecken wird/ zum Recompens 50. Gulden zu bezahlen anbefohlen; derentwegen er sich allenfalls bey Unserer allergnädigst aufgestellten Administration anzumelden hat. Gleichwie nun aber auch richtig/ daß unter wehrendem Aufstand sowol Montur/ Gewehr/ als Pferde unserer Militz da und dort abgenommen worden/ als hat es hiebey allerdings die Intention, daß solche unserer Militz entnommene Sachen förderlich wiederum zur Stelle und Handen gebracht/ und denen Beamten entweders in natura oder billichen Werth restituirt werden sollen.

Damit man aber auch von Uns unsere Genad desto mehrers verspühren könne/ und keine Ursach habe auf andere Unternehmungen zu fallen/ seynd Wir weiters allergnädigst entschlossen/ alle reducirte Bäyrische Officirer und Gemeine/ so sie nur tauglich/ in unsere Dienste zu übernehmen/ und die erstere/ denen Regimentern in der Charge, in welcher sie vorhero gestanden/ mit seinem Sold zu aggregiren; Derenthalben dann unsere Pfleg- und Gerichts-Beamte mit denen Hoffmarckten zu correspondiren/ die in jedem Gericht sich aufhaltende Officirer und gemeine Soldaten/ in eine sonderbahre Lista zu bringen/ worinnen sie eines jeglichen Condition, Alter/ und Leibs-Statur/ auch wielang ein jeder bereits gedient oder noch zu dienen im Stand/ beynebens anzumercken/ ob sie sich in unsere Dienste zu tretten erklären oder nicht; dabey sie jenen/ so selbe anzunehmen keine Lust tragen/ sogleich zu bedeuten haben/ daß/ wann sie Ausländer/ sie sich ausser Lands an ihre Geburts-Ort zu begeben/ die Innländische aber ebenfalls in ihren Heimetern solchergestalten ruhig zu verhalten hätten/ daß Wir selbe nicht gar dieser Landen zu verweisen bemüssiget seyn. Betreffend aber jene Officirer/ welche im

Land

Josephus von GOttes Gnaden Erwählter Römischer Käyser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / König zu Hungarn und Böheim / ꝛc.

NAchdem sich nun im Werck selbst bezeiget / was das so freventliche Unternehmen deß rebellischen aufgestandenen Land-Volcks für eine Endschafft genommen / und Wir wol Ursach hätten / alle in Waffen begriffen geweste Gesellen / welche wider Uns zu Felde gezogen / aufsuchen / und gegen ihnen mit der wolverdienten Todes-Straffe / auch in Aschen-Legung deren Häuser und Heimeter verfahren zu lassen / so wollen Wir doch hierinn abermalen Unsere allerhöchste Güte der strengen Justitz vorziehen / und hiemit in Krafft diß allen und jeden Bürgern und Bauern / auch abgedanckten Bayrischen Soldaten / so sich wider uns aufgelehnet / und von der geschwohrnen Treue meineydig abgefallen / einige Haupt-Rädelsführer außgenommen / die allergnädigste Verzicht ihres gegen Uns geführten so boßhafften Unternehmens mit seyn / und die Uns zugefügte Beleidigung in Vergessenheit setzen / solchergestalten / daß sich von nun an jeder ohne Scheu wiederum nacher Hause begeben / daselbsten ruhiglich aufhalten / und seiner Würthschafft abwarten möge.

Zumalen aber auch die Bezeigung der wahren Submission in deme bestehet / daß das Land-Volck die bey Handen habende Feuer-Gewehr niederlege / und jeden Orts Obrigkeit überantworte / so gebiethen und versehen Wir Uns allergnädigst / es werde jedweder / was Stands er seyn mag / Burger oder Bauer / das in seinen Handen stehende Gewehr / von Tage deß Verruffs dieses offenen Patents / innerhalb acht Tagen / zu seiner Gerichs-Obrigkeit / und diese zu dem Zeughäusern der 4. Hauptstädte / München / Landshut / Straubing und Burghausen überliefern / welche es förderlich / mit Beylegung

gung jeden Orts Specification, anhero zu berichten; dabey es mit denen von Adel den Verstand hat/ daß selbe ihr überflüssiges Gewehr und Rüstkammer selbsten in vorersagte Städte transferiren und bringen können/ da ihnen zu sicherer Verwahrung ein Ort eingeraumt und der Schlüssel extradirt werden solle. Würde sich aber/ dieser Unserer Verordnung zugegen/ bey einigen/ nach Verfliessung ermeldten Termins/ über kurtz oder lang/ einiges Feuer-Gewehr befinden/ oder selber hiemit betretten werden/ bleibt jedermänniglich unverhalten/ daß Wir gegen einen solchen/ als einen Verachter unsers Gebothß/ mit Verschickung auf die Galeeren/ auch anderer Leib- und Lebens-Straffe verfahren zu lassen allergnädigst resolvirt; Wie wir dann denjenigen/ welcher einen solchen Verhehler entdecken wird/ zum Recompens 50. Gulden zu bezahlen anbefohlen; derentwegen er sich allenfalls bey Unserer allergnädigst aufgestellten Administration anzumelden hat. Gleichwie nun aber auch richtig/ daß unter wehrendem Aufstand sowol Montur/ Gewehr/ als Pferde unserer Militz da und dort abgenommen worden/ als hat es hiebey allerdings die Intention, daß solche unserer Militz entnommene Sachen förderlich wiederum zur Stelle und Handen gebracht/ und denen Beamten entweders in natura oder billichen Werth restituirt werden sollen.

Damit man aber auch von Uns unsere Genad desto mehrers verspühren könne/ und keine Ursach habe auf andere Unternehmungen zu fallen/ seynd Wir weiters allergnädigst entschlossen/ alle reducirte Bäyrische Officirer und Gemeine/ so sie nur tauglich/ in unsere Dienste zu übernehmen/ und die erstere/ denen Regimentern in der Charge, in welcher sie vorhero gestanden/ mit seinem Sold zu aggregiren; Derentwillen dann unsere Pfleg- und Gerichts-Beamte mit denen Hoffmarckten zu correspondiren/ die in jedem Gericht sich aufhaltende Officirer und gemeine Soldaten/ in eine sonderbahre Lista zu bringen/ worinnen sie eines jeglichen Condition, Alter/ und Leibs-Statur/ auch wielange ein jeder bereits gedient oder noch zu dienen im Stand/ beynebens anzumercken/ ob sie sich in unsere Dienste zu tretten erklären oder nicht; dabey sie jenen/ so selbe anzunehmen keine Lust tragen/ sogleich zu bedeuten haben/ daß/ wann sie Ausländer/ sie sich ausser Lands an ihre Geburts-Ort zu begeben/ die Innländische aber ebenfalls in ihren Heimetern solchergestalten ruhig zu verhalten hätten/ daß Wir selbe nicht gar dieser Landen zu verweisen bemüssiget seyn. Betreffend aber jene Officirer/ welche im

Land

Digitized by Google

Land bereits angeſeſſen / haben ſie Uns / als Stände / ihre abgelegte Pflicht nochmahlen / und zwar jeder inſonderheit anhero / oder zu ſeiner Regierung / worunter er liegt / ſchrifftlich einzuſenden.

Inmaſſen Wir drittens weiters ſpecialiter allergnädigſt reſolvirt / daß inner vorerſagten vierzehen Tagen ſich alle Frantzoſen / welche nicht bereits von zehen Jahren hero ſich anſaſſig gemacht / oder in Dienſte kommen / ſie mögen auch Hoff-Bediente / Burger oder Officirer ſeyn / oder ſich wol auf andere Weiſe fortgebracht haben / auſſer Lands begeben / und ſie hingegen mit benöthigten Paßporten verſehen werden ſollen. Welche Meinung mit Verreichung nöthiger Paßporten auſſer Land zu gehen es auch allerdings gegen denen ausländiſchen unangeſeſſenen Officirern hat / ſo unſere Dienſte anzunehmen verweigern.

Und damit nun von dieſer Unſerer Verordnung ſich niemand eximiren / und mit der Unwiſſenheit entſchuldigen möge / ſo befehlen Wir allergnädigſt / ſelbe alſo gleich offentlich publiciren und affigiren / beynebens aber allen Hoffmarckts-Innhaberen ein Exemplar communiciren zu laſſen / mit dem allergnädigſten Beyſatz / daß wann hiebey eine Unſerer oder auch Hoffmarckts-Beamten eine Conniventz erzeigen / Wir gegen ſelben nicht allein mit der Amotion ſondern auch andern ſchweren Beſtraffungen an Leib und Gut verfahren werden. Verſehen uns deſſen allergnädigſt zu geſchehen. München / den 5. Februarii 1706.

Ex Commiſſione Adminiſtrationis Cæſareæ.

L.S.

image
not
available

Land bereits angesessen / haben sie Uns / als Stände / ihre abgelegte Pflicht nochmahlen / und zwar jeder insonderheit anhero / oder zu seiner Regierung / worunter er liegt / schrifftlich einzusenden.

Inmassen Wir drittens weiters specialiter allergnädigst resolvirt / daß inner vorersagten vierzehen Tagen sich alle Frantzosen / welche nicht bereits von zehen Jahren hero sich ansässig gemacht / oder in Dienste kommen / sie mögen auch Hoff-Bediente / Burger oder Officirer seyn / oder sich wol auf andere Weise fortgebracht haben / ausser Lands begeben / und sie hingegen mit benöthigten Paßporten versehen werden sollen. Welche Meinung mit Verreichung nöthiger Paßporten ausser Land zu gehen es auch allerdings gegen denen ausländischen unangesessenen Officirern hat / so unsere Dienste anzunehmen verweigern.

Und damit nun von dieser Unserer Verordnung sich niemand eximiren / und mit der Unwissenheit entschuldigen möge / so befehlen Wir allergnädigst / selbe also gleich offentlich publiciren und affigiren / beynebens aber allen Hoffmarckts-Innhaberen ein Exemplar communiciren zu lassen / mit dem allergnädigsten Beysatz / daß wann hiebey eine Unserer oder auch Hoffmarckts-Beamten eine Conniventz erzeigen / Wir gegen selben nicht allein mit der Amotion sondern auch andern schweren Bestraffungen an Leib und Gut verfahren werden. Versehen uns dessen allergnädigst zu geschehen. München / den 5. Februarii 1706.

Ex Commissione Administrationis Cæsareæ.

L.S.

Digitized by Google